

## ALLGEMEINE VERWENDUNGSRICHTLINIEN FÜR DAS SEED MONEY

### Inhalt

1

1. Geltungsbereich.....	2
2. Begriffsbestimmungen im Sinne dieser Verwendungsrichtlinien.....	2
Projekt.....	2
Projektleitung: Projektsprecher/in (Projektträger) & Projektpartner/innen...	2
Projektmittel.....	2
Mitgliedsuniversitäten von <i>Eucor – The European Campus</i> .....	2
Projektlaufzeit.....	3
3. Voraussetzungen für die Antragstellerinnen und Antragsteller.....	3
Förderlinie „Forschung, Innovation und Transfer“ unter Einschluss von Programmen der Promovierendenausbildung.....	4
Förderlinie „Lehre“.....	4
4. Bewirtschaftungsgrundsätze.....	5
Förderfähige Ausgaben.....	6
Nicht förderfähige Ausgaben.....	6
Abrechnungsverfahren und Buchführung.....	7
Zuwendungen Dritter.....	7
Nachweis über die Mittelverwendung (Verwendungsnachweis).....	7
Prüfung der Mittelverwendung.....	8
5. Änderungen und Widerruf.....	8
Änderungen.....	8
Widerruf der Bewilligung.....	8
6. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.....	8
7. Umgang mit Projektergebnissen und wirtschaftliche Verwertung.....	9
8. Berichtspflicht.....	9

## 1. GELTUNGSBEREICH

Die nachfolgenden allgemeinen Bedingungen für Förderverträge (Allgemeine Verwendungsrichtlinien) sind Bestandteil der Bewilligung für Seed Money. Sie gelten für die Förderlinien „Forschung, Innovation und Transfer“ unter Einschluss von Programmen der Promovierendenausbildung sowie „Lehre“ des Anschubfinanzierungsprogramms Seed Money des EVTZ Eucor – The European Campus. Mit dem Mittelabruf erklären sich die Bewilligungsempfängerinnen und Bewilligungsempfänger mit diesen Allgemeinen Verwendungsrichtlinien einverstanden.

2

## 2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IM SINNE DIESER VERWENDUNGSRICHTLINIEN

### Projekt

Projekt im Sinne dieser Verwendungsrichtlinien ist das wissenschaftliche Vorhaben zur Vorbereitung eines strukturgebenden Drittmittelanspruchs in der Förderlinie „Forschung, Innovation und Transfer“ unter Einschluss von Programmen der Promovierendenausbildung sowie zur innovativen Studiengangs- und Lehrentwicklung in der Förderlinie „Lehre“.

### Projektleitung: Projektsprecher/in (Projektträger) und Projektpartner/innen

Projektsprecherinnen und Projektsprecher (im Ausschreibungstext als Projektträgerinnen und Projektträger bezeichnet) sind die hauptantragstellenden Projektleiterinnen und Projektleiter an den Mitgliedsuniversitäten des EVTZ Eucor – The European Campus. Die Projektleitung besteht aus dem hauptantragstellenden Projektsprecher oder der hauptantragstellenden Projektsprecherin des Konsortiums und dem oder den Projektpartnerinnen und -partnern.

### Projektmittel

Als Projektmittel werden die durch den EVTZ Eucor – The European Campus bewilligten Fördermittel im Rahmen des Seed Money bezeichnet. Der EVTZ Eucor – The European Campus überweist die bewilligten Mittel entsprechend des Zuwendungsbescheides an die am Projekt beteiligten Mitgliedsuniversitäten.

### Mitgliedsuniversitäten von Eucor – The European Campus

Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) Eucor – The European Campus (nachstehend auch „Eucor“ oder „European Campus“ genannt) umfasst laut seiner Übereinkunft, Artikel 4, folgende Mitglieder:

- die Universität Basel
- die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau
- die Université de Haute-Alsace (Mulhouse-Colmar)
- das Karlsruher Institut für Technologie
- die Université de Strasbourg

### Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit ist die zeitliche Dauer der Projektförderung durch den EVTZ Eucor – The European Campus. Sie beträgt maximal 24 Monate. Maßgeblich ist die Bestätigung der Projektlaufzeit durch den Projektträger nach Kenntnisnahme des Bewilligungsbescheids. Die Projektlaufzeit ist auf den Mittelanforderungen anzugeben.

## 3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANTRAGSTELLERINNEN UND ANTRAGSTELLER

3

Das Anschubfinanzierungsprogramm Seed Money zielt darauf ab, die Exzellenz in Forschung, Innovation und Transfer sowie Lehre im Rahmen des European Campus zu stärken und nachhaltig die Kooperationen zwischen den Mitgliedsuniversitäten zu intensivieren. Insbesondere in der Forschung dient es der Vorbereitung von größeren, strukturgebenden Projekten, die langfristig durch Drittmittel finanziert werden und zur Stärkung der Exzellenz innerhalb des Verbunds beitragen sollen. Daher müssen die durch das Seed Money geförderten Projekte an den Mitgliedsuniversitäten des EVTZ Eucor – The European Campus durchgeführt werden.

Antragsberechtigt ist ausschließlich ein Konsortium aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, das die aktive Mitarbeit von Projektpartnern aus mindestens zwei Mitgliedsuniversitäten von Eucor aus mindestens zwei Ländern vorsieht. Das Projekt muss von verschiedenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an unterschiedlichen Universitäten des European Campus aus mindestens zwei Ländern bearbeitet werden. Der Projekterfolg ist von der Zusammenarbeit und dem Austausch der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wesentlich abhängig und sollte nachhaltige und kontinuierliche Kooperationen intensivieren.

Projektkonsortien können darüber hinaus die Beteiligung weiterer Forschungs- und Bildungseinrichtungen, die nicht Mitglied einer Universität des EVTZ Eucor – The European Campus sind, sowie von Unternehmen, Behörden oder sonstigen nicht-wissenschaftlichen Institutionen, insbesondere aus dem Oberrhein-Raum, umfassen. Jeder Projektbeitrag von Konsortiumsmitgliedern, die nicht Mitglied einer Universität des EVTZ Eucor – The European Campus sind, erfolgt auf deren eigene Kosten.

Mit der Einreichung des Antrags bestätigen die Antragsstellenden, dass die zur Förderung beantragten Kosten nicht Bestandteil weiterer Förderanträge sind, die parallel bei einer oder mehreren anderen Förderorganisationen eingereicht wurden. Sollte eine solche Antragstellung nach Abgabe erfolgen, so verpflichten sich die Antragsstellenden, die Geschäftsstelle des EVTZ Eucor – The European Campus sofort darüber zu informieren.

### Förderlinie „Forschung, Innovation und Transfer“ unter Einschluss von Programmen der Promovierendenausbildung

Die Ansubfinanzierung Seed Money in der Förderlinie „Forschung, Innovation und Transfer“ unter Einschluss von Programmen der Promovierendenausbildung zielt auf die Förderung von Kooperationen zwischen den Mitgliedsuniversitäten des EVTZ Eucor – The European Campus. Sie dient der Vorbereitung umfangreicherer Drittmittelprojekte bei nationalen oder europäischen Förderern (unter Berücksichtigung disziplinärer Unterschiede) und wird für maximal 24 Monate gewährt. Projekte in dieser Förderlinie können sich der Grundlagenforschung, der anwendungsorientierten Forschung oder einer Kombination beider Forschungstypen widmen. Gefördert werden können zudem Programme im Bereich der Promovierendenausbildung.

Zur Antragstellung sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berechtigt, sofern sie Angehörige einer Eucor-Universität sind und nach der Nomenklatur der EURAXESS-Plattform mindestens der Karrierestufe eines „Recognised Researcher (R2)“ entsprechen. In Frankreich gelten nach diesen Verwendungsrichtlinien folgende Funktionen als „Recognised Researchers (R2)“: Professeurs des Universités, Maîtres de Conférences sowie die Assistants titulaires. In diesen Verwendungsrichtlinien werden in Deutschland Professorinnen und Professoren (auch Juniorprofessorinnen und -professoren sowie Inhaberinnen und Inhaber von Tenure-Track-Professuren), Akademische Rätinnen und Räte, Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer fortgeschrittenen PostDoc-Phase als „Recognised Researchers (R2)“ angesehen. An der Universität Basel sind dies Professorinnen und Professoren, Wissenschaftliche Mitarbeitende sowie wissenschaftliche Assistenten mit Dissertation in einer fortgeschrittenen PostDoc-Phase.

An der Université de Strasbourg werden alle Seed Money-Förderungen der Kategorie „Forschung, Innovation und Transfer“ bei einer *Unité de recherche* angesiedelt und exklusive Mehrwertsteuer verwaltet.

### Förderlinie „Lehre“

Projekte der Förderlinie „Lehre“ dienen der Förderung innovativer Vorhaben im Bereich der Studiengangs- und Lehrentwicklung an mindestens zwei Mitgliedsuniversitäten von Eucor – The European Campus aus mindestens zwei Ländern. Ziel ist die Entwicklung und Verbesserung von Lehrformaten, die Antworten auf die besonderen Herausforderungen von Studium und Lehre innerhalb des European Campus geben und den Studierenden und Lehrenden ermöglichen, in optimaler Weise von den synergetischen und/oder komplementären Ressourcen und Kompetenzen am Oberrhein zu profitieren.

Antragsberechtigt für Seed Money-Projekte des EVTZ Eucor – The European Campus in der Förderlinie „Lehre“ sind etablierte Hochschullehrende der Mitgliedsuniversitäten, sofern sie Angehörige der jeweiligen Universität sind. In Frankreich sind dies Professorinnen und Professoren, Maîtres de conférences, Enseignants du second degré sowie Assistants titulaires. In Deutschland gelten als etablierte Hochschullehrende Professorinnen und Professoren (auch

Juniorprofessorinnen und -professoren sowie Inhaberinnen und Inhaber von Tenure-Track-Professuren), Akademische Rätinnen und Räte sowie wissenschaftliche Mitarbeitende und PostDocs mit ausgewiesener Lehrerfahrung. In der Schweiz sind dies Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeitende sowie wissenschaftliche Assistierende mit Dissertation mit ausgewiesener Lehrerfahrung.

Auch Projekte mit einem nur geringen Fördervolumen sind in der Kategorie „Lehre“ willkommen und können gefördert werden.

An der Université de Strasbourg werden alle Seed Money-Förderungen der Kategorie „Lehre“ bei einer *Composante de formation* angesiedelt und inklusive Mehrwertsteuer verwaltet.

5

#### 4. BEWIRTSCHAFTUNGSGRUNDSÄTZE

Die bewilligten Mittel stehen nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck zur Verfügung.

Der EVTZ Eucor – The European Campus bewilligt einen pauschalierten Gesamtbetrag für das Projekt (Globalbudget). Die Projektmittel werden gemäß dem bewilligten Finanzierungsplan zu Beginn der Projektlaufzeit anteilig an die am Projekt beteiligten Mitgliedsuniversitäten ausgeschüttet.

Die bewilligten Projektmittel stehen nur zur Deckung von Ausgaben zur Verfügung, die bis zum Ende der Projektlaufzeit getätigt werden. Dabei gilt eine Ausgabe dann als getätigt, wenn die Tätigkeit, die zu der Ausgabe geführt hat, abgeschlossen ist bzw. wenn die geplante Dienstleistung erbracht worden ist. Eine kostenneutrale Verlängerung der Projektlaufzeit ist auf Antrag des hauptantragstellenden Projektsprechers oder der hauptantragstellenden Projektsprecherin um maximal sechs Monate möglich, insbesondere wenn nachgewiesen werden kann, dass es bei Stellenbesetzungen oder Erbringung von externen Dienstleistungen zu Verzögerungen gekommen ist. Auch aufgrund nachvollziehbarer wissenschaftlicher Gründe kann eine kostenneutrale Laufzeitverlängerung beantragt werden. Eine kostenneutrale Laufzeitverlängerung muss spätestens vier Wochen vor Ende der Projektlaufzeit beantragt sein.

Den betreffenden Hochschulverwaltungen ist eine Kopie des Finanzplans des Förderantrags für die Mittelbewirtschaftung zur Verfügung zu stellen.

Mit der Förderung des Projekts sind keine indirekten Ausgaben des EVTZ Eucor – The European Campus an die jeweiligen Universitäten verbunden (Programmpauschale oder Overhead). Ein Rückfluss von Projektmitteln in die Haushalte der Mitgliedsuniversitäten ist nicht möglich.

Verlässt ein Projektpartner oder eine Projektpartnerin, denen Fördermittel bewilligt wurden, während des Förderzeitraums die Mitgliedsuniversität, kann er oder sie durch neue Projektleitende der betreffenden Mitgliedsuniversität vertreten oder ersetzt werden. Hiervon ist dem EVTZ Eucor – The European Campus zeitnah Mitteilung zu machen.

### Förderfähige Ausgaben

Im Rahmen der Seed Money Förderung werden direkte Forschungskosten übernommen. D.h. der EVTZ Eucor – The European Campus stellt nur Projektmittel zur Verfügung, die zur Deckung von Ausgaben dienen, die dem Projekt direkt zuordenbar sind. Darunter fallen Personal- sowie Sachmittel. Die bewilligten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich entsprechend der Bewirtschaftungsregelungen der jeweiligen Universität zu verwenden. Ausgaben, die während der Projektlaufzeit anfallen und spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Projektlaufzeit gezahlt werden, sind förderfähig.

Zu den förderfähigen Personalausgaben zählen die Kosten für die unmittelbar zur Projektdurchführung benötigten Stellen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dabei kann es sich um wissenschaftliches Personal, studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte oder um nichtwissenschaftliches Personal handeln. Unter die förderfähigen Personalmittel fallen die Bruttoarbeitskosten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projekts (Arbeitgeberbrutto). Es gilt das an der jeweiligen Einrichtung maßgebliche Tarifrecht.

Die laut Zuwendungsbescheid bewilligten Personalausgaben werden zu Beginn der Projektlaufzeit an die jeweiligen Universitäten überwiesen. Jahressonderzahlungen sind für die Monate förderfähig, in denen die Mitarbeitenden tatsächlich für das Projekt angestellt sind.

Unter die Sachmittel fallen Ausgaben für Dienstleistungen und externe Expertise, Reisen, Veranstaltungen sowie die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, sofern diese unmittelbar im Zusammenhang mit dem Projekterfolg stehen. Ausgaben für die Inanspruchnahme hochschuleigener Serviceeinrichtungen sind förderfähig, sofern sie für die Durchführung des Projekts erforderlich sind. Die Repräsentationsrichtlinien der jeweiligen Hochschulen sind maßgeblich zu beachten.

### Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht förderfähige Ausgaben im Bereich der Personalkosten umfassen die Finanzierung des Beschäftigungsverhältnisses der hauptantragstellenden Projektsprecherinnen und -sprecher sowie der Projektpartnerinnen und -partner an den Mitgliedsuniversitäten. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Förderung von Arbeitgeberleistungen, die durch Sozialkassen und Versicherungen übernommen werden, wenn sie dem Arbeitgeber erstattet werden, die Förderung von betrieblichen Personalnebenkosten oder die Förderung geldwerter Vorteile.

Da die Finanzierung von Grundausstattungen durch Seed Money nicht möglich ist, sind Ausgaben für Bau- und Einrichtungsmaßnahmen, für Miete, Betriebs- und Wartungskosten, für die allgemeine Institutsausstattung (z.B. EDV- und IT-Ausstattung, Büromöbel, Handwerkzeug, Schutzbekleidung), für Anschaffung, Austausch oder Reparaturen von Geräten, für Porto, Telefonie und Büromaterial ebenfalls nicht förderfähig.

Grundsätzlich können keine Kosten im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen sowie Versicherungen zur Absicherung gegen Wechselkursschwankungen oder Beiträge zu Sachversicherungen gefördert werden.

#### Abrechnungsverfahren und Buchführung

Die Mittelverwaltung ist bei den verantwortlichen Stellen in den jeweiligen Universitäten verortet – dies können je nach Universität die Projektleitenden, Mitarbeiter der Fakultät oder zentrale Verwaltungseinheiten sein. Die Buchführung richtet sich nach den für die jeweilige Universität geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Für jede Bewilligung ist mindestens ein Projekt einzurichten, über das die angefallenen Einnahmen und Ausgaben nach den Gesetzen ordnungsgemäßer Buchführung abgewickelt werden. Belege (Rechnungen, Dienstreiseanträge etc.) sind nach den entsprechenden Bestimmungen der Universität aufzubewahren.

7

Der EVTZ Eucor – The European Campus überweist den bewilligten Gesamtbetrag mit schuldbefreiender Wirkung zu Beginn der Projektlaufzeit pauschaliert auf die angegebenen Konten der Universitäten der hauptantragstellenden Projektsprecherinnen und Projektsprecher sowie der Projektpartnerinnen und -partner. Alle Ausgaben, die in einer anderen Währung als dem Euro getätigt wurden, sind gegenüber dem EVTZ Eucor – The European Campus in Euro auszuweisen. Umrechnungen sind ausschließlich mit dem Währungsrechner der Europäischen Kommission<sup>1</sup> zu tätigen, sofern die Universität keinen nationalen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt.

**Der genehmigte Kostenplan ist hinsichtlich der Beträge verbindlich. Mittelumwidmungen sind möglich, aber vorab genehmigungspflichtig. Nicht verausgabte oder nicht gemäß der Verwendungsrichtlinien verwendete Projektmittel sind nach Prüfung der Verwendungsnachweise an den EVTZ Eucor – The European Campus zurückzuzahlen.**

#### Zuwendungen Dritter

Setzt während der Projektlaufzeit eine Folgefinanzierung durch andere Drittmittelgeber ein, endet die Projektlaufzeit zum Beginn dieser Folgefinanzierung. Die Teilfinanzierung des Projektes durch Dritte ist möglich. In diesem Fall muss auch die Verwendung dieser Mittel nachgewiesen werden.

#### Nachweis über die Mittelverwendung (Verwendungsnachweis)

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel des Projekts gegenüber dem EVTZ Eucor – The European Campus erfolgt einmalig nach Ende des Projekts bis spätestens sechs Monate nach Ende der Projektlaufzeit mittels des Formblatts „Verwendungsnachweis“. Dabei ist der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel zunächst gesondert für jeden Projektpartner und jede Projektpartnerin einzeln auszufüllen. Die Projektsprecherin oder der Projektsprecher

<sup>1</sup> [http://ec.europa.eu/budget/contracts\\_grants/info\\_contracts/inforeuro/index\\_de.cfm](http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/inforeuro/index_de.cfm)

gewährleistet die Einreichung des Verwendungsnachweises beim EVTZ Eucor – The European Campus.

### Prüfung der Mittelverwendung

Der EVTZ Eucor – The European Campus ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme der Bücher und Belege zu prüfen oder diese prüfen zu lassen. Die buchführenden Verwaltungseinheiten sind zur finanziellen Berichterstattung über die Verwendung der Mittel durch das Seed Money im Falle einer Prüfung gegenüber dem EVTZ Eucor – The European Campus verpflichtet.

8

## 5. ÄNDERUNGEN UND WIDERRUF

### Änderungen

Erhebliche Änderungen des Projektes, seiner Ziele, der Projektpartnerinnen und -partner, der voraussichtlichen Projektlaufzeit sowie in der avisierten Verwendung der Mittel müssen schriftlich beim EVTZ Eucor – The European Campus beantragt werden.

### Widerruf der Bewilligung

Fallen nach Zugang des Zuwendungsbescheides triftige Voraussetzungen der Projektförderung weg oder werden sie erheblich geändert, kann der EVTZ Eucor – The European Campus die Bewilligung anpassen oder widerrufen. Sind Beträge bereits ausgezahlt worden, können diese ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Triftige Gründe für die Anpassung oder den Widerruf der Bewilligung liegen vor, wenn dem EVTZ Eucor – The European Campus Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt worden sind, zu den Bewilligungsvoraussetzungen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, etwaige Auflagen nicht beachtet wurden, das Projekt sechs Monate nach Bewilligung noch nicht begonnen wurde, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis willentlich verletzt oder die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

## 6. REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

Der EVTZ Eucor – The European Campus geht davon aus, dass die Projektpartnerinnen und Projektpartner die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis befolgen und die bestehenden Instrumente zu deren Einhaltung an den Mitgliedsuniversitäten eingesetzt werden. Im Falle der Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens behält sich der EVTZ Eucor – The European Campus vor, Korrekturen von Falschangaben zu verlangen, Fördermittel zurückzufordern oder die betreffenden Mitglieder der Projektleitung von künftigen Antragstellungen auszuschließen.

## 7. UMGANG MIT PROJEKTERGEBNISSEN UND WIRTSCHAFTLICHE VERWERTUNG

Der EVTZ Eucor – The European Campus erhebt keinen Anspruch auf Rechte, die aus Ergebnissen der von ihm geförderten Projekten resultieren. Alle schutzfähigen und nicht schutzfähigen Arbeitsergebnisse, die von den Projektpartnern oder den Projektpartnerinnen bzw. deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern erarbeitet wurden, gehören diesen Projektbeteiligten oder den jeweiligen Universitäten.

Bei der wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen, bei Erwerb und Aufrechterhaltung von Schutzrechten oder der Suche nach Interessenten bieten die für Forschungs- und Innovationstransfer zuständigen Stellen der Universitäten Unterstützung.

## 8. BERICHTSPFLICHT

Mit Annahme des Zuwendungsbescheides verpflichten sich die Projektsprecherinnen und Projektsprecher, der Versammlung des EVTZ Eucor – The European Campus binnen zwölf Monaten nach Ende der Projektlaufzeit einen fachlichen Abschlussbericht über die erzielten Ergebnisse des Projekts und über den Stand der Erarbeitung des avisierten Drittmittelanspruchs zu erstatten. Dabei sind die Beiträge der Projektpartnerinnen und -partner und gegebenenfalls die Beiträge von Projektbeteiligten, die nicht den Mitgliedern des EVTZ Eucor – The European Campus angehören, entsprechend kenntlich zu machen.